

Entschädigungssatzung Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschafts-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt	1. Satzung zur Änderung der Ent- schädigungssatzung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt	Neufassung der Entschädigungssatzung Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschafts-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt
Präambel Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333) und Rd.Erl. des MI vom 16.06.2014 (MBL LSA vom 30.06.2014 S. 264-268) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 184, 186) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:	Präambel Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26. 06.2014, S. 288 - 333) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24. März 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2014 beschlossen:	Präambel Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl LSA S. 116) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Grundsatz Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt, im weiteren ehrenamtlich Tätige, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwands-entschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.	§ 1 Grundsatz Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt, im weiteren ehrenamtlich Tätige, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwands-entschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.	§ 1 Grundsatz Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortschaftsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt, im Weiteren ehrenamtlich Tätige genannt, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen	§ 2 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen	§ 2 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen												
(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Arbeitsgruppen und für Beratungen, zu denen durch den Bürgermeister oder den Stadtrats- bzw. jeweiligen Ausschussvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen, erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 3. (2) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. (3) Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 110,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag. (4) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in Absatz 3 geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für: <table><tr><td>den Stadtratsvorsitzenden</td><td>220,00 €</td></tr><tr><td>die Ausschussvorsitzenden</td><td>110,00 €</td></tr><tr><td>die Fraktionsvorsitzenden</td><td>110,00 €</td></tr></table>	den Stadtratsvorsitzenden	220,00 €	die Ausschussvorsitzenden	110,00 €	die Fraktionsvorsitzenden	110,00 €	(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Arbeitsgruppen und für Beratungen, zu denen durch den Bürgermeister oder den Stadtrats- bzw. jeweiligen Ausschussvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen, erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 3. (2) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. (3) Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 110,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag. (4) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in Absatz 3 geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für: <table><tr><td>den Stadtratsvorsitzenden</td><td>220,00 €</td></tr><tr><td>die Ausschussvorsitzenden</td><td>110,00 €</td></tr><tr><td>die Fraktionsvorsitzenden</td><td>110,00 €</td></tr></table>	den Stadtratsvorsitzenden	220,00 €	die Ausschussvorsitzenden	110,00 €	die Fraktionsvorsitzenden	110,00 €	(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Arbeitsgruppen und für Beratungen, zu denen durch die Bürgermeisterin oder den Stadtrats- bzw. jeweiligen Ausschussvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen, erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 4. (2) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird gemäß § 6 Abs. 6 S. 2 Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) auf die Zahl von 10 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt. (3) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. (4) Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 115,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag.
den Stadtratsvorsitzenden	220,00 €													
die Ausschussvorsitzenden	110,00 €													
die Fraktionsvorsitzenden	110,00 €													
den Stadtratsvorsitzenden	220,00 €													
die Ausschussvorsitzenden	110,00 €													
die Fraktionsvorsitzenden	110,00 €													

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. (5) Für die Ortschaftsräte wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt für die Ortsratsmitglieder von: <table><tr><td>Elbeu</td><td>30,00 €</td></tr><tr><td>Farsleben</td><td>30,00 €</td></tr><tr><td>Glindenberg</td><td>37,00 €</td></tr><tr><td>Mose</td><td>30,00 €</td></tr></table> und für den Bürgermeister des Ortsteiles <table><tr><td>Elbeu</td><td>200,00 €</td></tr><tr><td>Farsleben</td><td>220,00 €</td></tr><tr><td>Glindenberg</td><td>320,00 €</td></tr><tr><td>Mose</td><td>125,00 €</td></tr></table> Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe des Vertretenen nicht übersteigen.	Elbeu	30,00 €	Farsleben	30,00 €	Glindenberg	37,00 €	Mose	30,00 €	Elbeu	200,00 €	Farsleben	220,00 €	Glindenberg	320,00 €	Mose	125,00 €	Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. (5) Für die Ortschaftsräte wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt für die Ortsratsmitglieder von: <table><tr><td>Elbeu</td><td>30,00 €</td></tr><tr><td>Farsleben</td><td>30,00 €</td></tr><tr><td>Glindenberg</td><td>37,00 €</td></tr><tr><td>Mose</td><td>23,00 €</td></tr></table> und für den Bürgermeister des Ortsteiles <table><tr><td>Elbeu</td><td>200,00 €</td></tr><tr><td>Farsleben</td><td>220,00 €</td></tr><tr><td>Glindenberg</td><td>320,00 €</td></tr><tr><td>Mose</td><td>125,00 €</td></tr></table> Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe des Vertretenen nicht übersteigen.	Elbeu	30,00 €	Farsleben	30,00 €	Glindenberg	37,00 €	Mose	23,00 €	Elbeu	200,00 €	Farsleben	220,00 €	Glindenberg	320,00 €	Mose	125,00 €	(5) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in Absatz 4 geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für: <table><tr><td>den Stadtratsvorsitzenden</td><td>230,00 €</td></tr><tr><td>die Ausschussvorsitzenden</td><td>115,00 €</td></tr><tr><td>die Fraktionsvorsitzenden</td><td>115,00 €</td></tr></table> Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.	den Stadtratsvorsitzenden	230,00 €	die Ausschussvorsitzenden	115,00 €	die Fraktionsvorsitzenden	115,00 €
Elbeu	30,00 €																																							
Farsleben	30,00 €																																							
Glindenberg	37,00 €																																							
Mose	30,00 €																																							
Elbeu	200,00 €																																							
Farsleben	220,00 €																																							
Glindenberg	320,00 €																																							
Mose	125,00 €																																							
Elbeu	30,00 €																																							
Farsleben	30,00 €																																							
Glindenberg	37,00 €																																							
Mose	23,00 €																																							
Elbeu	200,00 €																																							
Farsleben	220,00 €																																							
Glindenberg	320,00 €																																							
Mose	125,00 €																																							
den Stadtratsvorsitzenden	230,00 €																																							
die Ausschussvorsitzenden	115,00 €																																							
die Fraktionsvorsitzenden	115,00 €																																							

(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag gewährt.	(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag gewährt.	(6) Für die Ortschaftsräte wird eine monatliche ausschließliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt für die Ortschaftsratsmitglieder von: <table><tr><td>Elbeu</td><td>31,00 €</td></tr><tr><td>Farsleben</td><td>31,00 €</td></tr><tr><td>Glindenberg</td><td>38,00 €</td></tr><tr><td>Mose</td><td>24,00 €</td></tr></table> und für den Ortsbürgermeister der Ortschaft <table><tr><td>Elbeu</td><td>265,00 €</td></tr><tr><td>Farsleben</td><td>270,00 €</td></tr><tr><td>Glindenberg</td><td>290,00 €</td></tr><tr><td>Mose</td><td>150,00 €</td></tr></table> Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.	Elbeu	31,00 €	Farsleben	31,00 €	Glindenberg	38,00 €	Mose	24,00 €	Elbeu	265,00 €	Farsleben	270,00 €	Glindenberg	290,00 €	Mose	150,00 €
Elbeu	31,00 €																	
Farsleben	31,00 €																	
Glindenberg	38,00 €																	
Mose	24,00 €																	
Elbeu	265,00 €																	
Farsleben	270,00 €																	
Glindenberg	290,00 €																	
Mose	150,00 €																	
(7) Mit der jeweiligen Aufwands-entschädigung sind die Auslagen der ehrenamtlich Tätigen, außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5, abgegolten.	(7) Mit der jeweiligen Aufwands-entschädigung sind die Auslagen der ehrenamtlich Tätigen, außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5, abgegolten.	(7) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag gewährt.																
(8) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer Sitzung (Zu-	(8) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes nach Absatz 3 je Tag nicht übersteigen. Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer	(8) Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind die Auslagen der ehrenamtlich Tätigen, außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5, abgegolten.																

hörer), gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 1. (9) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme. § 3 (2) gilt entsprechend. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist der Unterabsatz 1 entsprechend anzuwenden. (10) Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen, gewährt. Hierfür hat jedes Mitglied Sorge zu tragen.	Sitzung (Zuhörer), gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 1. (9) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme. § 3 (2) gilt entsprechend. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. (10) gestrichen	(9) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes nach Absatz 4 je Tag nicht übersteigen. Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer Sitzung (Zuhörer), gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 1. (10) Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder, welche gemäß § 5 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit der Stadt Wolmirstedt eine verbindliche Erklärung abgegeben haben, an der digitalen Ratsarbeit teilzunehmen, erhalten hierfür eine monatliche pauschale Entschädigung. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der gewählten Form der digitalen Ratsarbeit. a. Für die Nutzung privater mobiler Endgeräte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit erhalten die sachkundigen Einwohner / beratenden Mitglieder eine Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Monat. b. Bei Benutzung eines stationären PC („SessionNet“) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit erhalten die sachkundigen Einwohner / beratenden Mitglieder für die entstandenen Druckkosten eine Pauschale in Höhe von 15,00 € pro Monat.
--	--	--

		(11) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
§ 3 Zahlung der Pauschalentschädigung (1) Die Pauschalentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. (2) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt. (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.	§ 3 Zahlungsmodalitäten (1) Die Pauschalentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. (2) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt. (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. (4) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste der Sitzung.	§ 3 Zahlungsmodalitäten (1) Die Pauschalentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. (2) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt. (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. (4) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste der Sitzung.
§ 4 Erstattung des Verdienstausschlages (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird der entstandene Verdienstausschlag durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auf Antrag erstattet.	§ 4 Erstattung des Verdienstausschlages (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird der entstandene Verdienstausschlag durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auf Antrag erstattet.	§ 4 Erstattung des Verdienstausschlages (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird der entstandene Verdienstausschlag durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auf Antrag erstattet.

(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt, einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge, weitergezahlt wird. Der Verdienstausschall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschall erstattet (3) Ehrenamtlich Tätige, die selbstständig sind und Personen, die einen Haushalt, mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird -auf Antrag- eine Verdienstausschallpauschale je Stunde gewährt. Die Verdienstausschallpauschale beträgt 16,00 € pro Stunde und darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten. (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.	(2) gestrichen (2) Ehrenamtlich Tätige, die selbstständig sind und Personen, die einen Haushalt, mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird -auf Antrag- eine Verdienstausschallpauschale je Stunde gewährt. Die Verdienstausschallpauschale beträgt 16,00 € pro Stunde und darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten. (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.	(2) Ehrenamtlich Tätige, die selbstständig sind und Personen, die einen Haushalt, mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird auf Antrag eine Verdienstausschallpauschale je Stunde gewährt. Die Verdienstausschallpauschale beträgt 19,00 € je angefangene Stunde und darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten. (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
§ 5 Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekos-	§ 5 Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen (3) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekos-	§ 5 Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekos-

tenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. (3) Für die Teilnahme an den in § 2 Absatz 1 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. (1) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen: 1. der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Stadtrates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates, 2. der Bürgermeister für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder den Bürger-	tenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. (4) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. (3) Für die Teilnahme an den in § 2 Absatz 1 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung i.H.v. 0,35 € je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. (2) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen: 1. der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Stadtrates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates, 2. der Bürgermeister für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch	tenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. (3) Für die Teilnahme an den in § 2 Absatz 1 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung i. H. v. 0,35 € je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. (4) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen: 1. der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Stadtrates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates, 2. die Bürgermeisterin für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder die Bürger-
---	--	--

meister schriftlich oder elektronisch erfolgen.	den jeweiligen Vorsitzenden oder den Bürgermeister schriftlich oder elektronisch erfolgen.	meisterin schriftlich oder elektronisch erfolgen.
Steuerliche Behandlung (1) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.	Steuerliche Behandlung (2) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.	§ 6 steuerliche Behandlung (1) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.
Nichtübertragbarkeit des Anspruches Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.	Nichtübertragbarkeit des Anspruches Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.	§ 7 Nichtübertragbarkeit des Anspruches Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	§ 8 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

		§ 9 Übergangsregelung Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale wird gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 KomE-VO frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam, dementsprechend frühestens ab 01.10.2019.
Inkrafttreten Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 03.03.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.06.2010, außer Kraft. Wolmirstedt, 12.12.2014 Dienstsiegel M. Stichnoth Bürgermeister		§ 10 Inkrafttreten Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2016, außer Kraft. Wolmirstedt, 27.09.2019 Dienstsiegel M. Cassuhn Bürgermeisterin